

Finanz-/Beitragsordnung des Tennisclub Egenbüttel von 1967 e.V.

Stand: Oktober 2018

Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wird zurzeit keine Aufnahmegebühr erhoben.

Folgende Beiträge, Kosten und Gebühren werden erhoben:

	Art der Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung	Jahresbeitrag -
2000	Einzelmitglied	€ 220,00
2001/2	Ehepaar und Lebensgemeinschaft	€ 320,00
2003	Mitglieder ohne regelmäßige Einkünfte, z.B. Schüler, Auszubildende und Studenten 1. Studium	€ 95,00
2004	fördernde Mitglieder (passiv), kein Kind ist ordentliches Mitglied.	€ 80,00
2005	Jugendliche, die vor Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mindestens ein Elternteil ist ordentliches Mitglied. gem. 2000 - 2002	beitragsfrei
2007	Jugendliche vom 14.-18. Lebensjahr, vollendet vor Beginn des Geschäftsjahres. Mindestens 1 Elternteil ist ordentliches Mitglied gemäß 2000 - 2002	€ 55,00
2006	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, vollendet vor Beginn des Geschäftsjahres. Mindestens 1 Elternteil muss förderndes Mitglied (passiv) gem. 2008 sein.	€ 80,00
2008	fördernde Mitglieder (passiv), mindestens 1 Kind ist Mitglied gemäß 2006	€ 35,00
	Bei mehr als 2 Jugendlichen gem. 2007 und/oder Mitgliedern gem. 2003 werden die Beiträge begrenzt auf	€ 135,00
2009	Kinder und Jugendliche aus der Kooperation Schule und Verein	€ 95,00
	Zugangskarte für den TCE (leihweise, bei Austritt Erstattung) € 14,28 incl. MWST	

Eintritt bis 30.6. eines Jahres – voller Beitrag, bis 31.8 – 50%, ab 1.10. – 30% des Jahresbeitrags. Gastspieler zahlen gemäß Punkt 7 der Spiel- und Platzordnung auf den Außenplätzen € 10,00/Std.

Arbeitseinsätze:

Jedes ordentliche Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr grundsätzlich verpflichtet, einmal pro Kalenderjahr einen Arbeitseinsatz zu leisten. Eine Vertretung durch ein Familienmitglied über 16 Jahre ist möglich. Bei Ehepartnern/Lebensgemeinschaft reicht es aus, wenn ein Partner den Arbeitseinsatz leistet. Bei Eintritt ab 1.5. besteht die Pflicht zum Arbeitseinsatz erst im Folgejahr.

Wird der Einsatz nicht geleistet, wird folgende Ausgleichszahlung berechnet:

- für Erwachsene € 30,00
- für Jugendliche (16-18 Jahre) € 10,00

Die Verrechnung der Ausgleichszahlung erfolgt im letzten Quartal des laufenden Jahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr wird der Kosteneinsatz spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende fällig.

Aufwendungsersatz für die Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

Gemäß § 13 der Satzung haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit nach Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen werden durch Vorlage eines überprüfbaren Belegs vergütet.

TCE Geschäftsjahr = Kalenderjahr. Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende.

Diese Finanz-/Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2014 in Kraft.